

## **Die Guthaben von Prepaid - Mobilfunk-Kunden dürfen nicht ohne weiteres verfallen**

Mobilfunknetzbetreiber, die Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen anbieten, dürfen in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht regeln, dass ein bereits eingezahltes Guthaben verfällt, wenn es nicht genutzt oder der Vertrag vorzeitig beendet wird. Solche Klauseln benachteiligen die Kunden der Mobilfunknetzbetreiber unangemessen und sind damit nichtig. (*Leitsatz des Gerichts*)

**LG München I**, Urteil vom 26.01.2006, 12 O 16098/05

Der beklagte Mobilfunknetzbetreiber regelt in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Prepaid - Mobilfunkdienstleistungen, daß ein Guthaben, dessen Übertragung auf das Guthabenkonto mehr als 365 Tage zurückliegt, verfällt, wenn es nicht durch eine weitere Aufladung, die binnen eines Monats nach Ablauf der 365 Tage erfolgen muss, wieder nutzbar gemacht wird. Eine weitere Klausel regelt, daß nach der Beendigung des Vertrags ein etwaiges Restguthaben auf dem Guthabenkonto verfällt. Der Guthabenverfall soll nicht eintreten, wenn der Netzbetreiber den Vertrag aus nicht vom Kunden zu vertretenden Gründen kündigt oder wenn der Kunde den Vertrag aus vom Netzbetreiber zu vertretenen Gründen kündigt.

Die Klägerin ist eine Verbraucherzentrale. Sie hielt die Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten für unzulässig, weil sie die Verbraucher unangemessen benachteiligten. Demgegenüber trug die Beklagte vor, daß ihr durch die Aufrechterhaltung von Verträgen inaktiver Kunden wegen der Verwaltung der Guthaben erhebliche Kosten entstehen würden. Die Guthaben müßten registriert und auf Verlangen bis zum Ablauf der Verjährung ausbezahlt werden. Dieser Aufwand sei unzumutbar.

Die auf Unterlassung gerichtete Klage hatte Erfolg.

Die Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten benachteiligen die Verbraucher unangemessen. Die Kunden der Beklagten haben mit der Einzahlung des Guthabens eine Vorleistung erbracht, wobei es nach den Klauseln möglich ist, daß auch größere Guthaben über 100 Euro verfallen. Diese Vorgehensweise kann die Beklagte nicht mit einem hohen Verwaltungsaufwand rechtfertigen. Die Verwaltung der Guthaben ist ein rein buchhalterischer Vorgang und der Verwaltungsaufwand hierfür nicht unzumutbar hoch.

Die Beklagte darf in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch nicht bestimmen, daß die Guthaben der Kunden bei einer Beendigung des Vertrags verfallen. Dies erschwert die Kündigung des Vertrags unnötig, wenn noch ein erhebliches Guthaben vorhanden ist. Auch dies stellt eine unangemessene Benachteiligung der Verbraucher dar.